



Merkblatt Insolvenzschuldnereinformationen

Folgende Abteilungen in der Anwaltskanzlei Siemon sind für Sie Ansprechpartner:

Pfändbares Einkommen	Tabellenführung	Sachbearbeitung
Straße der Nation 51	Hohenstaufenring 66-70	Tersteegenstraße 28
09111 Chemnitz	50674 Köln	40474 Düsseldorf
Tel. 0 371/ 47 2 99 -23/24	Tel. 0 221/ 60 60 50 -12/10	Tel. 0 211/ 47 99 7 -0
Fax. 0 371/ 47 2 99 -50	Fax. 0 221/ 60 60 50 -20	Fax. 0 211/ 47 99 7- 50

Die Abteilungen arbeiten unabhängig voneinander und fordern Unterlagen selbständig an. Bei Anfragen und Zusendung von Unterlagen wenden Sie sich bitte unmittelbar an die **zuständige Abteilung**. Die dazugehörigen Rufnummern finden Sie oben sowie auf dem Briefbogen der Kanzlei aufgeführt. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, richten Sie Anfragen bitte schriftlich an die Kanzlei. Nur in **dringenden Fällen** erreichen Sie Ihren zuständigen Sachbearbeiter unter den angegebenen Rufnummern.

1. Die sachbearbeitende Abteilung

Unter sachbearbeitender Abteilung ist der jeweilige Verfahrenssachbearbeiter d.h. Ihr Ansprechpartner im Rahmen der Abwicklung des Insolvenzverfahrens zu verstehen. Ihren Sachbearbeiter erreichen Sie **zentral** unter der oben aufgeführten Abteilung, auch wenn die Betreuung durch einen anderen Standort erfolgt.

Zur Vorbereitung des persönlichen Gesprächstermins ist der Ihnen mit dem Einladungsschreiben übersandte Fragebogen auszufüllen und nebst den angeforderten Unterlagen vorab zu übersenden. Der Fragenbogen steht Ihnen auch auf der Homepage unter „Schuldnerinformationen/Fragebogen zum Gesprächstermin“ zur Verfügung, so dass Sie Ihre Angaben alternativ online übermitteln können.

Im laufenden Insolvenzverfahren fällt Ihr gesamtes pfändbares Vermögen, mithin auch pfändbare Geldforderungen, in die Insolvenzmasse. Deshalb sind Sie verpflichtet, dem Insolvenzverwalter unbekannte bzw. neu erlangte Vermögenswerte **unverzüglich** mitzuteilen.

Im Rahmen Ihrer **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten** sind Sie ferner gehalten, jegliche Veränderung Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Wechsel der Anschrift/des Arbeitsgebers, Wegfall von Unterhaltsverpflichtungen, Veränderungen betreffend Ihre Einkünfte und die der Unterhaltsberechtigten usw.) **unverzüglich** mitzuteilen.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Bankkonto auch dann nicht aus der Insolvenzmasse freigegeben wird, wenn es sich dabei um ein **Pfändungsschutzkonto nach § 850 k ZPO** handelt. Sofern Ihnen auf dem geführten Pfändungsschutzkonto ein den Sockelbetrag übersteigender Pfändungsfreibetrag zustehen sollte, obliegt es Ihnen, dafür Sorge zu tragen, dass die kontoführende Bank Ihnen den zulässigen Pfändungsfreibetrag einräumt. Hierfür wenden Sie sich bitte unmittelbar an die betreffende Bank. In der Regel verlangen die Banken eine **Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO**, die u.a. durch anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Sozialleistungsträger und Familienkassen ausgestellt wird.

Beabsichtigen Sie eine **selbständige oder freiberufliche Tätigkeit** auszuüben, ist **vor** der Aufnahme dieser Tätigkeit **zwingend** eine Abstimmung mit dem Insolvenzverwalter erforderlich. Hierzu setzen Sie sich frühzeitig mit der bearbeitenden Abteilung in Verbindung.

2. Die Abteilung zum pfändbaren Einkommen

Zwecks Prüfung des pfändbaren Einkommensanteils sind sämtliche **Einkommensnachweise** (z.B. Lohnnachweise, ALG I und ALG II Bescheide, Krankengeldbescheide, Übergangsgeld, Rentenbescheide, Elterngeldbescheide) **fortlaufend** und **unaufgefordert** an das Chemnitzer Büro zu übersenden. Wenn Sie über keine eigenen Einkünfte verfügen, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, in der Sie darlegen, wodurch ihr Lebensunterhalt gedeckt wird. Einkünfte aus der **selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit** sind anhand von Einnahmen-Überschussrechnungen oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen vierteljährlich nachzuweisen.

Bestehende **Unterhaltsverpflichtungen** sind durch geeignete Belege nachzuweisen. Verfügen die unterhaltsberechtigten Personen über eigene Einkünfte gleich welcher Art, ist die Höhe dieser Einkünfte zu belegen. Befinden sich volljährige Kinder noch in der allgemeinen Schulausbildung, ist eine entsprechende Schulbescheinigung zu übersenden. Für die außerhalb des Haushaltes lebenden Kinder ist der Nachweis über Unterhaltszahlungen zu erbringen. Es besteht auch die Möglichkeit, eine **Bescheinigung nach § 850 k Abs. 5 ZPO** über die bestehenden Unterhaltsverpflichtungen, einzureichen. Diese Bescheinigung wird u.a. durch die unter Ziffer 1. benannten Stellen ausgestellt.

3. Die Abteilung zur Tabellenführung

Die von den Gläubigern angemeldeten **Forderungen** werden Ihnen zur Prüfung und Kenntnis übersandt. Werden

Ihnen neue Gläubiger bekannt, sind diese Unterlagen umgehend an das Kölner Büro zu senden. Forderungen aus **vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung** unterliegen nicht der Restschulbefreiung. Diese werden gesondert in die Tabelle aufgenommen. Das Gericht fordert Sie auf, zur Eigenschaft der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Widerspruch gegen die Forderung an sich und/oder ihre Eigenschaft als unerlaubte Handlung einzulegen. Ihr Widerspruch ist **gegenüber dem Gericht** zu erklären. Ein Widerspruch gegenüber dem Insolvenzverwalter entfaltet daher **keine** Wirksamkeit.